

# RS OGH 2001/1/16 10ObS156/00i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.01.2001

## Norm

GSVG §3 Abs1 Z3

## Rechtssatz

Die Geschäftsführereigenschaft eines Gesellschafters einer GmbH stellt nur ein formelles Merkmal dar, das das Bestehen einer Pflichtversicherung nach dem GSVG nach sich zieht. Diese Pflichtversicherung wird - im Gegensatz zum ASVG - unabhängig davon ausgelöst, ob die Tätigkeit des Geschäftsführers entgeltlich oder unentgeltlich ausgeübt wird und welche Vereinbarungen im Innenverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Geschäftsführer getroffen wurden.

## Entscheidungstexte

- 10 Obs 156/00i  
Entscheidungstext OGH 16.01.2001 10 Obs 156/00i  
Veröff: SZ 74/9

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114937

## Dokumentnummer

JJR\_20010116\_OGH0002\_010OBS00156\_00I0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)